

Satzung des Vereins

Deutsche Schule Seoul International

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Name des Vereins lautet: "Verein Deutsche Schule Seoul".
- (2) Sein Sitz ist in Seoul/Korea.

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS UND DER SCHULE

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich eines Kindergartens für deutschsprachige Schüler / Kinder, im folgenden Schule genannt.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur Koreas vertraut zu machen, sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule / der Kindergarten auch Schülern / Kindern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazität der Schule /des Kindergartens dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an der Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft festgelegt.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§2) zustimmt. Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule / den Kindergarten besuchen und die Beitragszahlung für den Besuch der Schule / des Kindergartens erbringen, sind Mitglieder. Natürliche Personen ohne Kinder entrichten einen vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag, der im Einzelfall, sofern eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein erbracht wird, vom Vorstand erlassen werden kann. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, die Aufnahmegebühr und jährlich den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, die Aufnahmegebühr und jährlich den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

- (3) Ehrenmitglieder ernannt auf Vorschlag des Vereinsvorstands die Mitgliederversammlung.

§ 4 AUFNAHME

(1) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(2) Bei Schuleintritt / Kindergarteneintritt im 2. Halbjahr ist die Aufnahmegebühr und nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen, darüber hinaus ist eine monatlich bezahlte Beschulung / Betreuung möglich, näheres regelt der Vereinsvorstand.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss der Mitglieder aus dem Verein und mit Beendigung der Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der (die) Schüler(in) / das Kind die Einrichtung verlässt. Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch, wenn der vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag nicht erbracht wird oder die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft entziehen, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten nach Schuljahresbeginn nicht entrichtet wurde. Dies entbindet nicht von der Nachzahlung der Gebühren bzw. Beiträge. Bei Schuleintritt / Eintritt in den Kindergarten während des laufenden Schuljahres sind stets vorab die Aufnahmegebühr und der festgesetzte Beitrag zu zahlen.

(2) Der Austritt natürlicher und juristischer Personen ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Erziehungsberechtigten, deren Kinder vom Besuch der Schule abgemeldet werden, wird der Beitrag für das 2. Halbjahr erstattet, wenn die Abmeldung innerhalb des 1. Halbjahres erfolgt.

§ 6 AUSSCHLUSS

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliederversammlung tagt in diesem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 7 TERMINE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von 3 Wochen statt.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand unter Konsultation der Mitglieder erlassen und den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen ist.

§ 8 EINBERUFUNG

(1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und ggf. mit Beschlussvorlagen und muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

(2) Die Deutsche Botschaft wird zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen.

(3) Sollte im Fall von Force Majeure und/oder behördlicher Vorgaben eine physische Mitgliederversammlung nicht durchführbar sein, kann die Mitgliederversammlung in virtueller Form durchgeführt werden.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Abwesende Mitglieder können sich durch den Lebenspartner vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen ausüben.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 AUFGABEN

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung. (§12).
- 2) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes.
- 3) Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Schulleitung und der Kindergartenleitung.
- 4) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vereinsvorstandes.
- 5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- 6) Entlastung des Vereinsvorstandes.
- 7) Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
- 8) Festlegung des Mitgliedsbeitrages, sobald Veränderungen die von der Mitgliederversammlung genehmigte Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
- 9) Beschlussfassung über den Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Vereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist.
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
- 11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- 12) Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule.
- 13) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 6.
- 14) Wahl des Vereinsvorstandes in der Reihenfolge: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer.
- 15) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- 16) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 ABSTIMMUNG UND STIMMRECHT

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

(2) Stimmrecht haben alle Mitglieder (§3).

(3) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

(4) Sollte § 8 (3) eintreten, kann per Briefwahl über Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 12 NIEDERSCHRIFT

(1) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes soll die Versendung von Kopien des Protokolls an alle Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung veranlassen.

Änderungsanträge zum Protokoll sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

(3) Die Deutsche Botschaft erhält eine Kopie.

§ 13 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins Deutsche Schule Seoul. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte, der Vorsitzende der Elternvertreterversammlung, dessen Stellvertreter und deren Familienangehörige.

(2) Der Schulleiter und ein Vertreter der Deutschen Botschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 14 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER

(1) Auf Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Elternvertreterversammlung, der Vorsitzende des Lehrerbeirats sowie der Vorsitzende der Schülervertretung bzw. bei Abwesenheit deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit der Vorstand diese von der Teilnahme nicht ausschließt.

§ 15 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

(1) Die Amtszeit der Vereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattzufinden hat.

(3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach §5 endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

§ 16 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (der vom Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstands benannt werden kann), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern, denen durch den Vorstand Aufgabengebiete zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen ist.

§ 17 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 18 ERNENNUNG EINES NOT-GESCHÄFTSFÜHRERS DURCH DIE DEUTSCHE BOTSCHAFT

(1) Im Fall dass (a) die Position des Vorstandsvorsitzenden (Person, die beim Seoul Metropolitan Office of Education und / oder der koreanischen Steuerbehörde als Gründer / Vertreter registriert ist) vakant wird (unabhängig davon, ob dies durch Ablauf der Amtszeit entsteht, Rücktritt vor dem Ende der geplanten Amtszeit, Arbeitsunfähigkeit oder auf andere Weise) und es keinen unmittelbaren Ersatz für die Position gibt oder (b) im Fall dass der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern (unabhängig davon, ob dies durch Ablauf der Amtszeit entsteht, Rücktritt vor dem Ende der geplanten Amtszeit, Arbeitsunfähigkeit oder auf andere Weise) beschlussunfähig wird und es keinen sofortigen Ersatz für die vakanten Vorstandsämter gibt, kann von Amts wegen der Leiter der deutschen Botschaft oder sein ernannter Vertreter nach eigenem Ermessen einen Not-Geschäftsführer benennen, der die Geschäfte des Vorstands bis zur Behebung der Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit des Vorstands führt.

(2) Nach Ernennung ruft der Not-Geschäftsführer umgehend eine Mitgliederversammlung ein, so dass die vakanten Stellen des Vorstandsvorsitzenden und/oder der Vorstandsmitglieder durch Wahl nachbesetzt werden können.

§ 19 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Botschaft.

(2) Der Vereinsvorstand beschließt über die Höhe der Beiträge, solange die Veränderungen 15% nicht übersteigen. Die Beiträge können nach sozialen Gesichtspunkten und der jeweiligen Schulstufe (Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe I etc.) gestaffelt werden.

(3) Im Einzelnen nimmt der Vereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, in Köln vermittelten Lehrer, unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule unter Beachtung von §2, Abs. 5.
4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule. Diese sind den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag im Einzelnen oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreitet.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen des Vereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Verein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
8. Auswahl, Bestellung, Überwachung und Abberufung eines hauptamtlichen Vertreters des Vereins.
9. Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung.
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
11. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
12. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung das vorsieht.
13. Organisatorische Angelegenheiten regelt der Vereinsvorstand nach Anhörung der Elternbeiräte im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 HAUPTAMTLICHER VERTRETER

(1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Vertreter des Vereins (HV) bestellen und ihm Aufgaben des Tagesgeschäfts übertragen. Der Schulleiter ist im Rahmen des Auswahlverfahrens anzuhören.

(2) Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei seiner Bestellung bestimmt und in einer besonderen Ordnung, welche den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen ist, sowie in seinem Anstellungsvertrag festgelegt. Die Rechte und Pflichten des Schulleiters gemäß § 23 bleiben durch die Bestellung eines hauptamtlichen Vertreters unberührt.

(3) Soweit der Vorstand einen hauptamtlichen Vertreter bestellt hat, beschränkt sich die Haftung des Vorstands im Innen- und Außenverhältnis hinsichtlich aller dem hauptamtlichen Vertreter übertragenen Befugnisse auf die Pflichten des Vorstands nach § 20 (3) Nr. 8.

§ 22 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

(1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Vereins erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der Deutschen Botschaft vorher herbeizuführen.

(2) Dem hauptamtlichen Vertreter kann im Rahmen der ihm übertragenen Vertretungsmacht Zeichnungsberechtigung eingeräumt werden.

(3) Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

§ 23 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 24 MITWIRKUNG VON LEHRERN, SCHÜLERN UND ELTERN

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 25 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen, sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Mindestens einer der beiden Rechnungsprüfer muss ein Mitglied einer internationalen Prüfengesellschaft sein.

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 26 BESONDERE BINDUNGEN DES SCHULVEREINS UND DER SCHULE

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Vereins:

- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, wegen der Förderungsbedingungen.
- gegenüber der Kultusministerkonferenz, wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 27 ÄNDERUNG DER SATZUNG

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesenen Person/Personen.

(3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in ihrer geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Schule Seoul International beraten und am 23.01.2018, 11.10.2018, und 02.05.2019 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung des Vereins vom 01.12.2012 und 29.7.2019. Sie wird nach Zustimmung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) und des Auswärtigen Amtes der BRD vom Vorstand in Kraft gesetzt werden.

Genehmigt durch das Auswärtige Amt der BRD

06.08.2020